

16.03.93

R - AS - Fz - In - K

32 Seiten

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz - 2. SED-UnBerG)

Punkt der 654. Sitzung des Bundesrates am 26. März 1993

A

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

- R 1. Zu Artikel 1 (§ 1 a - neu -, § 2 Abs. 1 Satz 2 - neu -,
§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und 2 - neu -,
§ 11 Abs. 1 Satz 2 - neu - VwRehaG)

In Artikel 1 ist nach § 1 folgender § 1 a einzufügen:

Ausgeliefert am 16. MRZ. 1993

92/1/93

- 2 -

(noch Ziff. 1)

"§ 1 a

Diskriminierung von Personen aus politischen Gründen

Eine Verwaltungsentscheidung ist auf Antrag aufzuheben oder ihre Rechtsstaatswidrigkeit festzustellen, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat."

Als Folge ist in Artikel 1

a) in § 2 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Aufhebung einer Maßnahme nach § 1 a oder die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit begründet keine Folgeansprüche.";

b) in § 9 Abs. 1 die Angabe "§ 1" durch die Angabe "§§ 1 oder 1 a" zu ersetzen;

c) § 10 wie folgt zu ändern:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß nach den Worten "Der Antrag" die Worte "nach § 1" einzufügen sind.

bb) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Der Antrag nach § 1 a soll die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Angaben enthalten.";

(noch Ziff. 1)

d) in § 11 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz 2 einzufügen:

"Die Aufhebung einer Maßnahme nach § 1 a oder die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit erfolgt durch die Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahme ergangen ist."

Begründung:

Dem Betroffenen sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung i.S. von § 1 oder die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer solchen Verwaltungsentscheidung, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist, auch dann beantragen zu können, wenn ihre Folgen nicht mehr unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Dies sollte mit der Maßgabe einer reinen moralischen Rehabilitierung und ohne daran Folgeansprüche knüpfen zu können erfolgen.

Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ergibt sich daraus, daß das Bedürfnis nach reiner moralischer Rehabilitierung besteht.

So gab es Zwangsversetzungen oder -umsetzungen etwa im Hochschulbereich, in Kliniken, im Bereich der DDR- Volksbildung oder in weiteren Bereichen des öffentlichen Dienstes oder des DDR-Staatsapparates aufgrund von Verwaltungsentscheidungen. Dabei brauchte die betroffene Person weder für längere Zeit insbesondere materiell beeinträchtigt gewesen zu sein, noch müssen heute Vermögens-,

(noch Ziff. 1)

Gesundheits- oder Berufsschäden fortwirken. Festzustellen ist aber, daß Betroffene zur Wiederherstellung ihrer Ehre Wert darauf legen, in geeigneter Form bestätigt zu erhalten, daß ihnen in der früheren DDR Unrecht zugefügt wurde, zumal in vielen Fällen die Täter ungeschoren geblieben sind und höhere Renten beziehen als die Opfer.

Derartige Rehabilitierungsanträge finden sich vereinzelt. Dabei geht es z.B. um berufliche Degradierungen (Grenzfälle zur beruflichen Rehabilitierung).

Die rein moralische Rehabilitierung wird keinen Dammsbrucheffekt auslösen, da an diese Form der Rehabilitierung keine materiellen Folgeansprüche geknüpft sein sollen. Dies wird durch eine Änderung in § 2 klargestellt. Auch schließt der Formulierungsvorschlag Bagatellfälle aus, da die Tatbestandsvoraussetzung der Unvereinbarkeit mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates erhalten bleibt. Dennoch ist er geeignet, zum Rechtsfrieden beizutragen, weil Fälle, die von der außerstrafrechtlichen Rehabilitierung bisher nicht erfaßt werden, auf Antrag des Betroffenen durch die zuständige Behörde bereinigt werden können.

AS 2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 VwRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Ansprüche aus Pacht- und Nutzungsverträgen zwischen dem Rat des Kreises und den Eigentümern eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder Betriebs wegen mangelhafter Instandsetzung oder sonstiger Verschlechterung der verpachteten Sache in den Regelungsgehalt des 2. SED-UnBerG einbezogen werden können.

Begründung:

Eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Wieder-einrichtern in den neuen Bundesländern übernehmen Betriebe, die in erheblichem Maße durch eine Nutzung, die sich entgegen den rechtlichen Bestimmungen der DDR vollzog, geschädigt sind. Zu nennen sind hier insbesondere Gebäudeschäden, illegale Abfallentsorgung, rechtswidrige Waldbewirtschaftung und Belastungen der Böden mit Schadstoffen.

Durch Eintritt der Räte der Kreise in die Nutzungsverträge zwischen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und den Bodeneigentümern sollten die Betriebe nach außen rechtlich entlastet und unter die Kontrolle des Staatsapparates gestellt werden.

Damit traten die Räte der Kreise auch in die Haftung der LPG ein. Diese Ansprüche sind heute kaum durchsetzbar, da die Rechtsnachfolge der Räte der Kreise in der bisherigen Rechtsprechung umstritten ist. Das Gutachten zur Rechtsnachfolge des Rates des Kreises von Prof. Dr. Birg und Dr. Schuster vom 19.12.91 kommt jedoch zu dem Ergebnis, daß bezüglich der Pachtverhältnisse vor dem 03.10.1990 die Bundesrepublik Deutschland mangels anderweitiger Übertragungsregelung in die bestehenden Rechtsverhältnisse als Vertragspartner eingetreten ist. Aus diesem Grunde und der hohen Erwartungshaltung bei der Bevölkerung ist es im Sinne einer Rechtssicherheit nicht vertretbar, diese Gruppe von Geschädigten des SED-Staatsapparates von jeglichen Entschädigungsansprüchen auszuschließen.

(noch Ziff. 2)

Da die Fördermittel des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften für den betroffenen Personenkreis unzureichend zweckgebunden sind, sehen sich viele Wiedereinrichter existenzbedrohend mit den Schäden konfrontiert. Dies darf nicht das Ergebnis derartiger rechtlicher Regelungen sein.

R 3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 4 Satz 6 - neu - VwRehaG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 4 nach Satz 5 folgender Satz einzufügen:

"Das Ersatzgrundstück betreffende Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte des Berechtigten bleiben bei der Ermittlung des Verkehrswerts außer Betracht."

Begründung:

Die Einfügung des neuen Satzes 6 ist erforderlich, um die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise gebotene Regelung aufzunehmen, daß sowohl rechtliche als auch tatsächliche Maßnahmen, die vom Berechtigten im Hinblick auf das Ersatzgrundstück vorgenommen wurden, bei der Ermittlung des Verkehrswerts außer Betracht bleiben. Hierbei kann es sich sowohl um werterhöhende Maßnahmen (z.B. Bau eines Gebäudes) als auch um wertmindernde Maßnahmen (z.B. Abschluß langfristiger schuldrechtlicher Verträge) handeln.

In 4. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 5 Satz 4 - neu - VwRehaG)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 5 nach Satz 3 folgender Satz 4 anzufügen:

"Die Fristen des § 45 Sozialgesetzbuch X finden keine Anwendung."

Begründung:

§ 3 Abs. 5 Satz 3 ist § 1 Abs. 3 Satz 3 Bundesversorgungsgesetz nachgestaltet. In seinem Urteil vom 29.08.1990 - 9a/9RV - hat das Bundessozialgericht entschieden, daß auch auf Rücknahmen von Verwaltungsakten gem. § 1 Abs. 3 Satz 3 Bundesversorgungsgesetz die Fristen des § 45 Sozialgesetzbuch X anzuwenden sind mit der Folge, daß nach Ablauf von 10 Jahren weder eine Rücknahme der Verwaltungsakte noch eine Rückforderung der gezahlten Renten oder auch nur ein "Einfrieren" der Rentenhöhe möglich ist. Dabei hat das Bundessozialgericht zugrunde gelegt, daß die zitierte Vorschrift als Ermessensvorschrift ausgestaltet ist, ohne nähere Abwägungsgesichtspunkte zu enthalten, und daß die Verwaltung daher auf die allgemeinen Abwägungsgesichtspunkte, eben aus § 45 Sozialgesetzbuch X, zurückgreifen müsse.

AS

(Zusammen-
hang mit
Ziffer 27)

5. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 VwRehaG)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Worte "diesem Gesetz gewährt" sind durch die Worte "dem Gesetz gewährt, nach dem bislang Versorgung gewährt wurde" zu ersetzen.
- b) Folgender Satz 2 ist anzufügen:
"Ansonsten erfolgt die Versorgung nach diesem Gesetz."

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung kann sowohl aus grundsätzlichen als auch aus Haushaltsgründen nicht zugestimmt werden.

Bei Ansprüchen z. B. aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes trägt der Bund 100 v. H. der Kosten. Durch die vorgesehene Kostenregelung werden auch diese Kosten entsprechend § 15 des Entwurfs auf die Länder abgewälzt; dies führt zu einer nicht gerechtfertigten Mehrbelastung der neuen Bundesländer. Von daher sollten die Kostenregelungen des Bundesversorgungsgesetzes und der Gesetze, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, auch hier gelten.

Soweit sich nach dem Gesetzentwurf durch die Feststellung der gesamten Schädigungsfolgen eine höhere Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt, sind auch die hierauf beruhenden Versorgungsleistungen aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Rechtsvereinfachung nach den Kostenregelungen der Gesetze zu gewähren, nach denen bislang Versorgung gewährt wurde.

AS
In

6. Zu Artikel 1 (§ 6 Satz 2 - neu - VwRehaG)

(Zusammenhang
mit Ziffer 10)

In Artikel 1 ist in § 6 folgender Satz 2 anzufügen:

"Abweichend hiervon beginnen Leistungen in entsprechen-
der Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes [grundsätz-
lich] mit dem Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes."

7. [nur In]

In

8. Begründung:

(Bei Annahme
entfällt
Ziffer 9)

Nach § 6 Satz 1 gelten die Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften, die nach diesem Gesetz entsprechende Anwendung finden sollen, jeweils mit den in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) aufgeführten Maßgaben. Dies hätte zur Folge, daß Rentenzahlungen in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes nach diesem Gesetz am 01.01.1991 beginnen, wenn der Antrag bis 31.12.1993 gestellt wird.

Da auch nicht abzusehen ist, wann das 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz in Kraft tritt, ergeben sich mit dieser Regelung zwangsläufig Probleme. Es sollte daher festgelegt werden, daß Entschädigungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz grundsätzlich rückwirkend ab dem Monat des Inkrafttretens des Gesetzes gewährt werden. Da der Antragszeitraum begrenzt ist, wäre damit eine dem Einigungsvertrag nahekommende Regelung getroffen.

AS

9. Begründung:

(Entfällt bei
Annahme von
Ziffer 8)

Es ist erforderlich, den Beginn der Entschädigungsleistungen in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes festzulegen. Der Verweis in § 6 des Gesetzesentwurfes auf Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III des Einigungsvertrages ist insoweit ungenügend. Denn nach dem Einigungsvertrag beginnt die Rentenzahlung nach dem BVG ab 01.01.1991, wenn der Antrag bis zum 31.12.1993 gestellt wird. Falls das 2. SED-UnBerG nach dem 31.12.1993 in Kraft treten sollte, ergeben sich ohne nähere Festlegungen zwangsläufig Probleme.

AS

10. Zu Artikel 1 (§ 6 VwRehaG)

(Zusammenhang
mit Ziffer 6;
[] entfällt
bei Annahme
von Ziffer 6)

Versorgung für erlittene Gesundheitsschäden, die allein nach dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz zu gewähren ist, kann frühestens mit dessen Inkrafttreten beginnen, obwohl der Gesundheitsschaden in der Regel weit vor diesem Termin eingetreten ist.

Insoweit sind Betroffene nach dem 2. SED-UnBerG gegenüber Versorgungsberechtigten nach dem 1. SED-UnBerG benachteiligt, für die bei fristgemäßer Antragstellung eine Versorgung bereits ab 1.1.1991 möglich ist.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auch nach dem 2. SED-UnBerG eine ab 1.1.1991 rückwirkende Versorgung eingeräumt werden kann.

R 11. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 VwRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Vorschrift des § 7 Abs. 1 VwRehaG zu überprüfen.

Die pauschale Verweisung auf das Vermögensgesetz in § 7 Abs. 1 führt zu nicht hinnehmbaren Ergebnissen. Dies liegt in erster Linie daran, daß das Vermögensgesetz keine Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb enthält. Die Vorschriften über den redlichen Erwerb im Vermögensgesetz beziehen sich lediglich auf Erwerbsvorgänge zu DDR-Zeiten (§ 4 Abs. 2 und 3 VermG).

Das Fehlen jeglicher Gutglaubensvorschriften im Vermögensgesetz legt nahe, bei Rückübertragungsansprüchen nach diesem Gesetz für Erwerbsvorgänge nach dem 3. Oktober 1990 sinngemäß die Gutglaubensvorschriften des BGB heranzuziehen. Als Alternative bliebe lediglich die Annahme, daß die Grundstücke auch von redlichen Erwerbern auf jeden Fall zurückzugeben sind.

Beide Lösungsmöglichkeiten führen ohne modifizierende Regelungen zu unhaltbaren Ergebnissen:

- I. Für den Fall, daß für Rückgabeansprüche nach § 7 Abs. 1 VwRehaG zwischenzeitliche Erwerbsvorgänge völlig unberücksichtigt bleiben, ergeben sich ganz erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

(noch Ziff. 11)

Mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages und des Vermögensgesetzes waren keine Rückgabeansprüche z.B. für Grundstücke der Zwangsausgesiedelten begründet worden. Auch die Bundesregierung hatte zu diesem Zeitpunkt erklärt, es sei nicht vorgesehen, neue Rückgabeansprüche zu begründen. Daher brauchte niemand damit zu rechnen, daß nachträglich durch Gesetz Rückgabeansprüche begründet würden. Einem privaten Dritten, der damals in gutem Glauben ein Grundstück gekauft und Eigentum erlangt hat, würde mit dieser Regelung das Eigentum nachträglich entzogen. Dies ist nicht nur im Hinblick auf Artikel 14 GG äußerst problematisch, sondern es wird damit aus der Sicht der Betroffenen auch altes Unrecht durch neues ersetzt.

Außerdem würde die Naturalrestitution ohne die Möglichkeit eines redlichen Erwerbs ein neues Investitionshindernis ersten Ranges in den neuen Ländern darstellen. Nach § 9 Abs. 2 können Ansprüche aufgrund des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden. Hinzu kommt eine gegenwärtig noch nicht vorausehbare Bearbeitungsdauer bei den Rehabilitierungsbehörden. So ist bereits jetzt als gesichert anzusehen, daß frühestens mit Ablauf des Jahres 1996 endgültig feststeht, ob hinsichtlich eines konkreten Grundstücks Rückgabeansprüche aufgrund des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geltend gemacht worden sind. In den neuen Ländern könnte

(noch Ziff. 11)

somit auf Jahre hinaus kein Vertrauen auf die Richtigkeit der Grundbücher entstehen. Jeder Erwerbsvorgang zu DDR-Zeiten könnte sich nachträglich als auf Verwaltungsunrecht beruhend und damit rückabzuwickeln herausstellen. Banken würden sich noch schwerer als bisher zur Beleihung von Grundstücken entschließen. Jede Investition auf einem Grundstück wäre mit einem zusätzlichen Risiko belastet, zumal werterhöhende Investitionen nur dann auszugleichen sind, wenn sie vor dem 15. Februar 1992 vorgenommen wurden (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 VwRehaG).

II. Falls zwischenzeitliche Erwerbsvorgänge den Rückgabeanspruch ausschließen, gilt folgendes:

1. Mißbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten

Nach § 3 Abs. 3 VermG ist der Verfügungsberechtigte (erst dann) verpflichtet, den Abschluß dinglicher Rechtsgeschäfte oder die Eingehung langfristiger vertraglicher Verpflichtungen ohne Zustimmung des Berechtigten zu unterlassen, wenn ein Antrag nach § 30 VermG vorliegt. § 7 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG sieht vor, daß ein solcher Antrag erst nach einer Vorabentscheidung durch die Rehabilitierungsbehörde beim Vermögensamt gestellt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Verfügungsberechtigten frei, dingliche Rechtsgeschäfte oder langfristige schuldrechtliche Verpflichtungen wirksam abzuschließen. Dies bedeutet im Ergebnis, daß bis zum Vorliegen der Entscheidungen der Rehabilitierungsbehörden wirksam über die Grundstücke der Zwangsausgesiedelten verfügt werden kann. Aufgrund dieser rechtlichen Konstruktion erhalten die Zwangsausgesiedelten nur dann ihr Grundstück zurück, wenn sich der Verfügungsberechtigte freiwillig bis zur Entscheidung der Rehabilitierungsbehörde jeder Verfügung enthält. Auch dann be-

(noch Ziff. 11)

steht jedoch noch die Gefahr, daß zu Lasten des Rückgabeberechtigten nachteilige langfristige schuldrechtliche Nutzungsverträge wirksam abgeschlossen werden.

2. Investitionshemmnisse

Auch hier ist zu befürchten, daß die mit der gewählten rechtlichen Konstruktion verbundenen Investitionshemmnisse größer sind als die aufgrund der Regelungen des Vermögensgesetzes. Das Vermögensgesetz geht von einer Verfügungssperre aus, sofern ein Antrag nach § 30 VermG vorliegt. Für diese Anträge bestanden aufgrund der Anmeldeverordnung kurze Fristen. Nach Ablauf dieser Fristen konnte gemäß § 3 Abs. 4 VermG wirksam über die Grundstücke verfügt werden. Zumindest nach Erfassung aller Anmeldungen durch die zuständigen Behörden stand somit für jedes einzelne Grundstück fest, ob eine Verfügungssperre besteht und ob mit einer Rückgabe an einen früheren Berechtigten zu rechnen ist.

Im Unterschied dazu ist aufgrund der hier vorgesehenen rechtlichen Konstruktion die Rechtsunsicherheit auf Jahre hinaus vorprogrammiert, da - wie oben dargelegt - frühestens Ende 1996 feststeht, ob hinsichtlich eines konkreten Grundstückes Rückgabeansprüche geltend gemacht worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt wird allgemeine Rechtsunsicherheit - auch für nicht rückgabebelastete Grundstücke - herrschen, da nicht feststeht, hinsichtlich welcher Grundstücke begründete Rückgabeansprüche geltend gemacht werden. Dies wird mit Sicherheit zu ganz erheblichen Investitionshemmnissen führen. Kein wirtschaftlich vernünftig Denkender wird vor diesem Zeitpunkt Investitionen auf einem möglicherweise rückgabebelasteten Grundstück vornehmen. Dies um so mehr, als vorgesehen ist, daß eine Ausgleichspflicht für werterhöhende Investitionen nur dann besteht, wenn diese werterhöhenden Investitionen vor dem 15. Februar 1992 vorgenommen wurden (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 VwRehaG).

R 12. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG)

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Hat die Maßnahme nach § 1 die Entziehung eines Vermögenswertes im Sinne von § 2 Abs. 2 des Vermögensgesetzes zur Folge, so richtet sich nach deren Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit die Rückübertragung oder Rückgabe nach dem Vermögensgesetz, die Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...); soweit ein entzogener Vermögenswert für besondere Investitionszwecke verwendet wurde, richten sich die Ansprüche nach dem Investitionsvorranggesetz."

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung dient der Klarstellung. Im bisher vorgesehenen Wortlaut kommt nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck, daß sich die Ansprüche des Rehabilitierten grundsätzlich nach dem Vermögens- und Entschädigungsgesetz richten und nur dann ein Vermögensausgleich nach dem Investitionsvorranggesetz in Betracht kommt, wenn der Vermögenswert für besondere Investitionen verwendet wurde.

In 13. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 VwRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit aufgelöste Stiftungen in das Verfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung einbezogen werden können, im Verneinensfall, ob insoweit auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Rückgriff auf Artikel 19 Einigungsvertrag möglich ist oder eine landesrechtliche Bestimmung die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung regeln kann.

Begründung:

Der sich aus § 9 ergebende Ausschluß der juristischen Personen von dem Verfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung ist nicht nachvollziehbar, soweit er auch die aufgelösten Alt-Stiftungen der neuen Länder betrifft. In den neuen Ländern besteht zum Teil ein erhebliches Interesse an einer Wiederbelebung von Alt-Stiftungen mit Wirkung für die Vergangenheit. Um dies zu ermöglichen sind erhebliche Vorarbeiten, insbesondere umfangreiche Sachverhaltsermittlungen getroffen worden. Im Ergebnis wird nur in wenigen ausgewählten Einzelfällen eine Restitution in Frage kommen (z. B.: heute im allgemeinen Fiskalvermögen einer Kommune befindliche Grundstücke einer aufgelösten Stiftung könnten im Falle einer Wiederbelebung der Stiftung zur Erfüllung sozialer Zwecke - etwa ambulante Altenhilfe, Beratungsstelle etc. - genutzt werden).

Sofern die Alt-Stiftungen nicht in das Verfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung einbezogen werden, stellt sich die Frage, ob auch nach Inkrafttreten des 2. SED-UnBerG ein Rückgriff auf Art. 19 des Einigungsvertrages (EV) möglich ist. Art. 19 EV ist als Anspruchsgrundlage und nicht bloße Ermächtigung für den Gesetzgeber anzusehen (Umkehrschluß aus Art. 17 EV). Einem Rückgriff auf Art. 19 EV steht auch nicht entgegen, daß mit dem 2. SED-UnBerG die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung abschließend geregelt werden soll. Dies mag hin-

(noch Ziff. 13)

sichtlich natürlicher Personen erreicht werden, gilt aber wohl nicht im Hinblick auf juristische Personen, jedenfalls soweit es sich um aufgelöste Stiftungen handelt. Insoweit besteht zum einen die Besonderheit, daß im Falle einer verwaltungsrechtlichen Rehabilitation keine zusätzlichen Folgeansprüche gegen den Staat, sondern ausschließlich Ansprüche nach dem Vermögensgesetz in Frage kommen, insoweit eine Anspruchsgrundlage also schon besteht. Es ist zum anderen gesetzessystematisch nicht einleuchtend, wenn enteignete Stiftungen Ansprüche nach dem Vermögensgesetz geltend machen konnten (§ 30 a Satz 1 VermG), aufgelöste Stiftungen, deren Vermögen nach der Auflösung konfisziert wurde, jedoch nicht. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, daß bei den in aller Regel gemeinnützigen und mit häufig ehrenamtlichem Engagement betriebenen Stiftungen auch eine mittelbare Betroffenheit natürlicher Personen in Betracht zu ziehen ist.

Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungsbefugnis zusteht, die verwaltungsrechtliche Rehabilitation aufgelöster Stiftungen - etwa in Anlehnung an Art. 19 EV - zu regeln. Ohnehin hat das Land die Befugnis, stiftungsrechtliche Regelungen zu treffen, soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht nicht Gebrauch gemacht hat (Art. 70 Abs. 1, 74 Nr. 1 GG). Die Zuständigkeit des Landes dürfte durch eine generelle Zuständigkeit des Bundes zur Rückgängigmachung von DDR-Unrecht nicht überlagert werden. Zwar nimmt das Bundesverfassungsgericht eine aus der Natur der Sache folgende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die zwangsläufig im Zusammenhang mit dem Beitritt erforderlichen unaufschiebbaren gesetzgeberischen Aufgaben an (BVerfGE 84, 131 (48)). Die Bereinigung von DDR-Unrecht dürfte jedoch keine zwangsläufig mit dem Beitritt verbundene unaufschiebbare gesetzgeberische Aufgabe darstellen; zumindest ist dies zweifelhaft. Da es insoweit um die Bestandskraft von Verwaltungsakten geht, müßte die Gesetzgebungskompetenz der zum Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechen, das heißt, der jeweiligen Sachmaterie folgen. Eine solche landesgesetzliche Regelung dürfte als "andere Vorschrift" i. S. des § 1 Abs. 7 Vermögensgesetz anzusehen sein, so daß Ansprüche des Landes nach dem Vermögensgesetz innerhalb der Frist des § 30 a Satz 3 VermG geltend gemacht werden könnten.

R 14. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 VwRehaG) und
Artikel 2 (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 BerRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 1 und 2 wie folgt zu ändern sind:

- a) In Artikel 1 in § 14 Abs. 1 Satz 2 und
in Artikel 2 in § 25 Abs. 1 Satz 2 sind
nach dem Wort "Urteil"
jeweils die Worte "oder einen Gerichtsbescheid"
einzufügen.
- b) In Artikel 1 in § 14 Abs. 1 Satz 3 und
in Artikel 2 in § 25 Abs. 1 Satz 3 ist
vor der Angabe "§ 135"
jeweils die Angabe "§ 84 Abs. 2 Nr. 2,"
einzufügen.

Begründung:

Durch das 4. VwGOÄndG ist ein eigenständiges,
von den Rechtsmitteln gegen Urteile abweichendes
System von Rechtsbehelfen gegen Gerichtsbescheide
geschaffen worden (vgl. § 84 Abs. 2 VwGO).
Dementsprechend wird auch in § 146 Abs. 1 VwGO
der Gerichtsbescheid neben dem Urteil beson-
ders erwähnt.

Zu a):

Um eine zweite Tatsacheninstanz gänzlich auszuschließen, sollte auch die Berufung gegen einen Gerichtsbescheid ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Zu b):

Für die Nichtzulassungsbeschwerde gegen Gerichtsbescheide sollte nichts anderes gelten als für die Nichtzulassungsbeschwerde gegen Urteile nach § 135 i.V.m. § 133 VwGO.

AS 15. Zu Artikel 1 (§ 15 Satz 1 VwRehaG)

In Artikel 1 ist § 15 Satz 1 wie folgt zu fassen:

" Der Bund trägt die Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen."

Begründung:

Es ist davon auszugehen, daß ein Großteil der Anspruchsberechtigten in den neuen Ländern lebt und dort nach dem Wohnsitzprinzip auch Leistungen bei den örtlich zuständigen Ämtern geltend machen wird. Deshalb wird der Hauptteil der finanziellen Forderungen gegen die neuen Länder gerichtet sein. Um die finanzielle Belastung im Hinblick auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der neuen Länder in den Grenzen des Erträglichen zu halten, sollten die Kosten vom Bund und somit vermittels des Finanzausgleiches von der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik übernommen werden. Da die wirtschaftliche Konsolidierung im Beitrittsgebiet mindestens dieselbe Zeit in Anspruch nehmen wird, wie die Zeiträume der aus dem 2. SED-UnBerG erwachsenden finanziellen Mehrbelastung, erscheint die Kostenumverteilung im Wege des Länderfinanzausgleichs angemessen.

Die außerstrafrechtliche (wie strafrechtliche) Rehabilitierung dürfte zudem im weitesten Sinne mit der Bereinigung von Kriegsfolgen vergleichbar sein. In analoger Anwendung von Artikel 120 Abs. 1 GG hätte dann der Bund für die inneren und äußeren Kriegsfolgelasten aufzukommen. Es spricht nichts dagegen, dieses Modell bei der Finanzierung des
2. SED-UnBerG zu übernehmen.

In 16. Zu Artikel 2 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 - neu - BerRehaG)

In Artikel 2 ist in § 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Dies gilt nicht, wenn aufgrund desselben Sachverhaltes bereits ein Anspruch auf Zahlung von Berufsschadensausgleich gemäß § 30 des Bundesversorgungsgesetzes besteht."

Begründung:

Durch das Berufliche Rehabilitierungsgesetz sollen nicht nur gezielte Eingriffe in den Beruf entschädigt werden, sondern auch Maßnahmen, die eine berufliche Benachteiligung hervorriefen, ohne daß dies das eigentliche Ziel des hoheitlichen Handelns war (vgl. Seite 97 der Begründung in BR-Drucks. 92/93).

Damit genügt der bloße Ursachenzusammenhang zwischen einer rechtsstaatswidrigen Maßnahme und einem beruflichen Schaden. Wenn die rechtsstaatswidrige Maßnahme (unter anderem) eine Gesundheitsstörung hervorrief und diese wiederum eine berufliche Beeinträchtigung bedingte, bestehen daher Ansprüche sowohl nach dem Bundesversorgungsgesetz als auch nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz. Durch Satz 2 sollen daher mögliche Doppelleistungen vermieden werden.

AS 17. Zu Artikel 2 (§ 7 Abs. 1 BerRehaG)

In Artikel 2 sind in § 7 Abs. 1 die Worte "insbesondere wegen Alters, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit," zu streichen.

Begründung:

Die laufenden Ausgleichsleistungen für besonders Bedürftige nach Artikel 2 § 7 des Entwurfs sind als subsidiäre Leistungen eigener Art konzipiert, die den von der politischen Verfolgung besonders schwer betroffenen Opfern einen gewissen Ausgleich für das erlittene Unrecht gewähren sollen, wenn berufs-fördernde Maßnahmen zur Umschulung, Eingliederung oder Qualifizierung für den Verfolgten ungeeignet, nicht zumutbar oder ohne eigenes Verschulden erfolglos geblieben sind (vgl. Begründung zu Art. 2, 3. Abschnitt zu § 7 Nr. 1).

Demnach sind gemäß Artikel 2 § 7 Abs. 1 des Entwurfs folgende Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Es muß eine Rehabilitierungsbescheinigung nach Artikel 2 § 17 Abs. 1 bzw. eine vorläufige Rehabilitierungsbescheinigung nach Artikel 2 § 18 Abs. 1 des Entwurfs vorliegen, d.h. der Nachweis der Verfolgung im Sinne von Artikel 2 § 1 Abs. 1 des Entwurfs muß erbracht sein und es dürfen keine Ausschließungsgründe nach Artikel 2 § 3 des Entwurfs vorliegen.
- Eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage muß gegeben sein.
Diese liegt vor, wenn Leistungen nach dem BSHG bezogen werden oder ein sonstiges Einkommen die Sozialhilfegrenze nicht übersteigt.
Die besonders beeinträchtigte Lage muß verfolgungsbedingt im Sinne der sozialrechtlichen Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung sein (vgl. Begründung zu Artikel 2, 3. Abschnitt zu § 7 Nm. 2 und 3).
- Weitere - wesentliche - Voraussetzung ist, daß der Verfolgte auf einen nicht absehbaren Zeitraum keine realistische Aussicht hat, im Erwerbsleben wieder Fuß zu fassen, um aus eigener Kraft seine Notlage zu überwinden.
Artikel 2 § 7 Abs. 1 des Entwurfs nennt hier beispielhaft die Fälle des Alters und der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

(noch Ziff. 17)

Die berufliche Rehabilitation und damit auch die Ausgleichsleistungen beruhen auf dem Gedanken, eine erhebliche berufliche Benachteiligung auszugleichen; der Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wird aber selten auf eine berufsspezifische Benachteiligung zurückzuführen sein.

Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist begrifflich die durch Krankheit oder Behinderung bedingte Unfähigkeit, einer bisher ausgeübten oder ähnlich gearteten Erwerbstätigkeit nachzugehen bzw. überhaupt durch Arbeit Entgelt zu erzielen (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Es handelt sich daher gerade nicht um typische Folgen beruflichen Unrechts.

Nachteile wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sind daher nach den rentenrechtlichen Bestimmungen des SGB VI i.V.m. Artikel 2 §§ 10 ff des Entwurfs auszugleichen; eine Berücksichtigung im Rahmen der tatbestandlichen Voraussetzungen der Ausgleichsleistungen nach Artikel 2 § 7 Abs. 1 des Entwurfs ist nicht sachgerecht, da hierdurch lediglich Nachteile wegen berufsspezifischer Verfolgung ausgeglichen werden sollen.

AS 18. Zu Artikel 2 (§ 7 Abs. 2 Satz 2 BerRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Begriff der "geringfügigen Einkünfte" im Sinne des Artikels 2 § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes nicht präzisierungsbedürftig ist.

AS 19. Zu Artikel 2 (§ 8 Abs. 1 BerRehaG)

In Artikel 2 sind in § 8 Abs. 1 die Worte "diesem Gesetz" durch die Worte "diesem Abschnitt" zu ersetzen.

Begründung:

Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs ist im Zweifel anzunehmen, daß alle Leistungen des BerRehaG bei anderen einkommensabhängigen Sozialleistungen anrechnungsfrei bleiben sollen.

Da aber zumindest bei den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BerRehaG definierten Tatbeständen des Verfolgten-Begriffs neben dem Anspruch auf Leistungen des BerRehaG auch gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgung in entsprechender Anwendung des BVG wegen eines Gesundheitsschadens infolge der definierten Tatbestände bestehen kann, muß eine Anrechnungsmöglichkeit auf die einkommensabhängigen Leistungen des BVG eröffnet werden. Denn die Versorgung nach dem BVG will neben den gesundheitlichen Folgen der Schädigung auch deren wirtschaftliche Folgen in Form von Ausgleichsrente, Berufsschadensausgleich/Schadensausgleich entschädigen. Fehlt eine entsprechende Anrechnungsmöglichkeit, käme es in den meisten Fällen wegen desselben Schadens zu einer Doppelentschädigung, die es zu vermeiden gilt und die wohl auch nicht beabsichtigt war.

Aus sozialen Erwägungen heraus soll die Anrechnungsfreiheit der Ausgleichsleistungen des Dritten Abschnitts des BerRehaG bestehenbleiben.

AS 20. Zu Artikel 2 (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BerRehaG)

In Artikel 2 ist § 12 Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Zeiten der Verfolgung sind nicht den Entgeltbegrenzungsregelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) zu unterwerfen. Der Verfolgte soll zwar vom Grundgedanken so gestellt werden, als sei die Verfolgung nicht eingetreten; dies darf aber in letzter Konsequenz nicht dazu führen, daß er über die Entgeltbegrenzungsregelungen des AAÜG wie ein "Systemnaher" oder Angehöriger des MfS behandelt wird, der über das AAÜG grundsätzlich eine Begrenzung seiner Arbeitsentgelte und damit eine Minderung seiner Alterssicherung hinnehmen muß. Aus der Intention des Verfolgtenbegriffs heraus verbietet sich eine derartige Vorschrift von selbst. Auch § 6 Abs. 4 AAÜG i.V. mit der Anlage 7 läßt Ausnahmen von den Entgeltbegrenzungen bei besonderen Personengruppen durchaus zu. Umsomehr ist eine Einbeziehung in die Entgeltbegrenzungsregelung des AAÜG bei Verfolgten nicht gerechtfertigt.

AS 21. Zu Artikel 2 (§ 16 Abs. 1 BerRehaG)

In Artikel 2 ist § 16 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort "Beitragsbemessungsgrundlagen" die Worte ", geteilt durch die Werte der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch," einzufügen.
- b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:
"Auf die nach Satz 1 ermittelten Leistungen ist § 10 Abs. 1 und 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes nicht anzuwenden."

Begründung:

zu a):

Die Beitragsbemessungsgrundlagen sind auf ein vergleichbares Einkommen in der ehemaligen DDR umzurechnen (vgl. auch Begründung des Entwurfs zu Artikel 2 § 14 Abs. 2).

zu b):

Vgl. Begründung des Änderungsvorschlags zu Artikel 2 § 12 Abs. 3 Satz 2 (Ziffer 20).

AS 22. Zu Artikel 2 (§ 19 Abs. 2 Satz 2 - neu - BerRehaG)

In Artikel 2 ist in § 19 Abs. 2 folgender Satz 2 anzufügen:

"Ein Antrag nach § 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes gilt auch als Antrag nach § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes."

Begründung:

Die Antragsfrist von 2 Jahren ist zu kurz bemessen. Der Antragsteller wird vor einer Antragstellung sich bereits um die erforderlichen Beweismittel bemühen. Bei Zeugenerklärungen in diesem Bereich dürften der Antragstellung oft längere Bemühungen der Verfolgten oder deren Hinterbliebenen vorausgehen, um vorhandene Zeugen zur Aussage gegenüber der Rehabilitationsbehörde zu bewegen. Eine Antragsfrist von fünf Jahren ist im Interesse der Verfolgten daher angemessen.

R 23. Zu Artikel 2 (§ 26 BerRehaG)

In Artikel 2 ist § 26 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist mit Artikel 104 a GG nicht vereinbar. Gemäß Artikel 104 a GG tragen der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Nach § 23 Abs. 1 BerRehaG ist für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt die Bundesanstalt für Arbeit zuständig. Es handelt sich deshalb um eine Aufgabe, die allein dem Bund obliegt und für die er nach Artikel 104 a Abs. 1 GG die Ausgaben trägt.

Die Voraussetzungen für eine Kostenteilung nach Artikel 104 a Abs. 3 GG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift können Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Soweit das Gesetz, wie hier (vgl. § 23 Abs. 1 BerRehaG), in bundeseigener Verwaltung ausgeführt wird, ist eine Kostenteilung nach Artikel 104 a Abs. 3 GG nicht möglich.

Darüber hinaus läßt Artikel 104 a Abs. 3 GG eine Übertragung der Ausgabenlast auf die Gesamtheit der Länder nicht zu. Bestimmt ein Geldleistungsgesetz, das von den Ländern ausgeführt wird, daß der Bund einen Teil der Geldleistungen trägt, so wird der übrige Teil der Ausgaben von dem jeweils zur Ausführung zuständigen Land getragen. Eine Regelung, wonach die Gesamtheit der Länder zur Kostentragung herangezogen wird und jedes Land nach einem vereinbarten Schlüssel die Lasten zu tragen hat, würde der Sache nach eine Regelung des Länderfinanzausgleichs darstellen. Der Länderfinanzausgleich ist jedoch in Artikel 107 GG abschließend geregelt. Eine ergänzende Regelung des Finanzausgleichs auf der Grundlage des Artikels 104 a Abs. 3 GG ist deshalb nach dem Grundgesetz nicht zulässig.

AS 24. Zu Artikel 2 (§ 27 BerRehaG)

In Artikel 2 ist § 27 wie folgt zu fassen:

"§ 27

Kosten für Leistungen nach dem Dritten Abschnitt

Die Kosten für Leistungen nach dem Dritten Abschnitt trägt der Bund."

Begründung:

Es handelt sich um einigungsbedingte Kosten zur Erfüllung der dem Bund in Artikel 17 des Einigungsvertrages auferlegten Pflicht zur angemessenen Entschädigung. Auch Artikel 120 des Grundgesetzes spricht in seiner Tendenz für die Kostentragung des Bundes.

AS 25. Zu Artikel 2 (§ 28 - neu - BerRehaG)

In Artikel 2 ist nach § 27 folgender § 28 anzufügen:

"§ 28

Kosten für Leistungen nach dem Vierten Abschnitt

Die Kosten, die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Vierten Abschnitt entstehen, trägt der Bund."

Begründung:

Durch den Nachteilsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Vierten Abschnitt des Gesetzentwurfes entstehen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung Kosten, denen kein Äquivalent in Form von Beiträgen gegenübersteht. Diese Kosten sind der Versichertengemeinschaft nicht zurechenbar. Sie sind daher - wie bereits zutreffend vom Bundesminister der Justiz und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Anschreiben des Referentenentwurfes vom 23. Juli 1992 (S. 3) ausgeführt - den Rentenversicherungsträgern zu erstatten.

Der Ausgleich von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die weder die Versichertengemeinschaft, noch die neuen oder die alten Bundesländer einen Einfluß hatten, ist eine gesamtgesellschaftliche, einigungsbedingte Aufgabe für den gesamten Staat. Für diese Aufgabe hat der Steuerzahler aufzukommen. Insoweit besteht über das Instrument des Bundeszuschusses (Art. 120 Abs. 1 Satz 4 GG) eine Kostentragungspflicht des Bundes.

AS 26. Zu Artikel 3 Nr. 2 - neu - (§ 7 Abs. 6 - neu - StrRehaG)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3
Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

- wie Gesetzentwurf -

2. In § 7 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Der Antrag nach § 2 kann bis zum 30. Juni 1996 gestellt werden."

Begründung:

Mit Artikel 3 wird in das 1. SED-UnBerG der rechtsstaatswidrige Freiheitsentzug außerhalb eines Strafverfahrens als zusätzlicher Tatbestand eingeführt. Für daraus resultierende Ansprüche beträgt die Antragsfrist nur 6 Monate (Beginn nach dem 2. SED-UnBerG am 1.7.1994, Ende nach dem 1. SED-UnBerG am 31.12.1994). Diese ist zu kurz bemessen und soll der Antragsfrist von 2 Jahren, wie sie im 1. SED-UnBerG für die übrigen Tatbestände gewährleistet ist, angeglichen werden.

AS

27. Zu Artikel 3 Nr. 3 - neu - (§ 23 Abs. 1 StrRehaG)

(Zusammenhang mit Ziffer 5)

In Artikel 3 ist nach Nummer 2 - neu - folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "diesem Gesetz gewährt" werden durch die Worte "dem Gesetz gewährt, nach dem bislang Versorgung gewährt wurde" ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"Ansonsten erfolgt die Versorgung nach diesem Gesetz."

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung kann sowohl aus grundsätzlichen als auch aus Haushaltsgründen nicht zugestimmt werden.

Bei Ansprüchen z. B. aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes trägt der Bund 100 v. H. der Kosten. Durch die vorgesehene Kostenregelung würden auch diese Kosten entsprechend Artikel 1 § 15 des Entwurfs auf die Länder abgewälzt; dies führt zu einer nicht gerechtfertigten Mehrbelastung der neuen Bundesländer. Von daher sollten die Kostenregelungen des Bundesversorgungsgesetzes und der Gesetze, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, auch hier gelten.

Soweit sich aus dem Gesetzentwurf durch die Feststellung der gesamten Schädigungsfolgen eine höhere Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt, sind auch die hierauf beruhenden Versorgungsleistungen aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Rechtseinfachung nach den Kostenregelungen der Gesetze zu gewähren, nach denen bislang Versorgung gewährt wurde.

R 28. Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

AS

Artikel 8 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

R

29. Begründung:

(Bei Annahme
entfällt
Ziffer 30)

Nach dem Entwurf soll das Gesetz erst am 1. Juli 1994 in Kraft treten.

Bereits in seiner Sitzung am 27. September 1991 hatte der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, schnell einen Gesetzentwurf zur Rehabilitierung der Zwangsausgesiedelten vorzulegen.

Der seinerzeitige Bundesminister der Justiz, Herr Dr. Kinkel, hat am 15. Februar 1992 auf dem Kongreß des Bundes der Zwangsausgesiedelten in Magdeburg seine Vorstellungen zur verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung erläutert.

Seitdem ist ein Jahr verstrichen. Zweieinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen sind Regelungen über Restitutionsansprüche der Zwangsausgesiedelten dringend erforderlich. Durch eine Absprache zwischen dem Bundesminister der Justiz und der Präsidentin der Treuhandanstalt ist in der Zwischenzeit versucht worden, etwaige Restitutionsansprüche der Zwangsausgesiedelten zu sichern. Diese Situation ist jedoch für die Zwangsausgesiedelten, die Treuhandanstalt und die Vermögensämter unbefriedigend.

In gleicher Weise haben aber auch die anderen Opfer politischer Verfolgung in der DDR nach dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-UnBerG) einen Anspruch darauf, daß der sich aus dem Bericht des Ausschusses Deutsche Einheit (BT-Drs. 11/ 7931 S. 18) und der Denkschrift zum Einigungsvertrag (BT-Drs. 11/7760 S. 363) ergebende Auftrag unverzüglich erfüllt wird.

92/1/93

- 32 -

(noch Ziff. 29)

Die Zeit zwischen der 1. Lesung des 1. SED-UnBerG im Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1991 und seinem Inkrafttreten am 4.11.1992 betrug 11 Monate. Entgegen der im Entwurf vorgesehenen Regelung sollte auch deshalb auf das Inkrafttreten des 2. SED-UnBerG nicht noch weitere 16 Monate gewartet werden.

Das Gesetz sollte daher bereits am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

AS

30. Begründung:

(Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 29)

Im Interesse der von dem Gesetz Begünstigten ist ein frühzeitiges Inkrafttreten erforderlich.

B

31. Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

C

Die Empfehlungen des Finanzausschusses liegen noch nicht vor, da der Finanzausschuß den Gesetzentwurf erst in seiner Sitzung am 18. März 1993 beraten wird.

- A - C

Bundesrat

zu **Drucksache 92/1/93**
19.03.93
R - AS - Fz - In - K

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz - 2. SED-UnBerG)

Punkt 16 der 654. Sitzung des Bundesrates am 26. März 1993

Aufgrund der Empfehlungen des Finanzausschusses (Fz)
werden die Empfehlungen der Ausschüsse in
Drucksache 92/1/93 wie folgt ergänzt:

A

Ziffer 17 (Seite 21/22) und Ziffer 23 (Seite 26) werden
jeweils um die Kennzeichnung "Fz" ergänzt, da diese
Empfehlungen auch der Finanzausschuß beschlossen hat.

B

In Ergänzung zu den Empfehlungen der Ausschüsse in
Drucksache 92/1/93 empfiehlt der Finanzausschuß, zu
dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 19. MRZ. 1993

Fz

12a. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Satz 3 VwRehaG)

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Verpflichtungen gehen auf den Bund über."

Begründung:

§ 7 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes unterschätzt erheblich die genannten Verpflichtungen. Diese basieren auf "DDR-Altlasten", deshalb gehen die Verpflichtungen auf den Bund über.

Fz

14a. Zu Artikel 1 (§ 15 VwRehaG)

(Bei Annahme
entfällt
Ziffer 15
der Druck-
sache
92/1/93)

In Artikel 1 ist § 15 wie folgt zu fassen:

"§ 15

Kostentragung

Der Bund trägt die Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen."

Begründung:

Es ist davon auszugehen, daß ein Großteil der Anspruchsberechtigten in den neuen Ländern lebt und dort nach dem Wohnsitzprinzip auch Leistungen bei den örtlich zuständigen Ämtern geltend machen wird. Deshalb wird der Hauptteil der finanziellen Forderungen gegen die neuen Länder gerichtet sein. Um die finanzielle Belastung im Hinblick auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der neuen Länder in den Grenzen des Erträglichen zu halten, sollten die Kosten vom Bund übernommen werden. Da die wirtschaftliche Konsolidierung im Beitrittsgebiet mindestens dieselbe Zeit in Anspruch nehmen wird wie die Zeiträume der aus dem 2. SED-UnBerG erwachsenden finanziellen Mehrbelastung, erscheint die Kostenumverteilung angemessen.

Die außerstrafrechtliche (wie strafrechtliche) Rehabilitation dürfte zudem im weitesten Sinne mit der Bereinigung von Kriegsfolgen vergleichbar sein. In analoger Anwendung von Artikel 120 Abs. 1 GG hätte dann der Bund für die inneren und äußeren Kriegsfolgenlasten im Sinn geschehenen Verwaltungsunrechts aufzukommen. Es spricht nichts dagegen, dieses Modell bei der Finanzierung des 2. SED-UnBerG zu übernehmen.

Im übrigen ist in § 15 Satz 1 VwRehaG das Wort "Geldleistungen" durch das Wort "Leistungen" zu ersetzen. Satz 2 ist zu streichen. Die Gewährung von Sachleistungen ist lediglich eine konkrete Leistungsform einer Geldleistung - vgl. Beschluß des Bundesrates vom 29.04.1988 in BR-Drucks. 124/88 (Beschluß) -.

Fz 22a. Zu Artikel 2 (§ 23 Abs. 2, § 27 BerRehaG)

(Bei Annahme
entfällt
Ziffer 24
der Druck-
sache
92/1/93)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) § 23 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach ~~dem~~
Dritten Abschnitt ist die Bundesanstalt für Arbeit
nach den fachlichen Weisungen des Bundesministers
..... zuständig."

b) § 27 ist zu streichen.

(noch Ziff. 22a)

Begründung:

zu a):

Artikel 2 § 23 Abs. 2 des Entwurfs sieht die Zuständigkeit der Sozialhilfebehörden für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Artikel 2 §§ 7 f des Entwurfs vor, um - so die Begründung - die besondere Sachkunde dieser Behörden heranzuziehen und die örtlichen Unterschiede der Sozialhilfevoraussetzungen zu berücksichtigen.

Die Anwendung sozialhilferechtlicher Vorschriften ist jedoch lediglich erforderlich, um die besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage betragsmäßig zu bestimmen. Diese Feststellung ist mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden. Schwieriger ist die Feststellung, ob den Betroffenen mit den Instrumentarien des AFG die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nicht ermöglicht werden kann.

Diese - wegen der vorgenannten Subsidiarität zwingend erforderliche - Prognoseentscheidung ist sachgerecht durch die Arbeitsverwaltung zu treffen.

Selbst angesichts der Tatsache, daß die Leistungen einen Ausgleich für berufsbezogenes Unrecht durch - wie die Gesetzesbegründung formuliert - einen "Zuschlag zur Sozialhilfe oder anderen Einkünften in gleicher Höhe" darstellen sollen, besteht eine enge Beziehung zu den berufsbezogenen Maßnahmen des AFG. Dies gilt um so mehr, als in einer nicht geringen Zahl von Fällen die "anderen Einkünfte" aus (wenngleich geringfügiger) Erwerbstätigkeit bzw. Leistungen nach dem AFG herrühren werden.

Die Charakterisierung als Ausgleichsleistung für eine verfallungsbedingte Benachteiligung betont die Berufsbezogenheit des auszugleichenden Unrechts. Sowohl von den Voraussetzungen als auch vom Ziel her stehen die Leistungen in einem engeren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit und Qualifikation als mit der Gewährleistung des Lebensunterhalts durch Sozialhilfe. Dies wird auch durch die vorgesehene Anrechnungsfreiheit der Leistungen bei sonstigen einkommensabhängigen Sozialleistungen (Artikel 2 § 8 Abs. 1 des Entwurfs) unterstrichen.

Wegen der Berufsbezogenheit der vorgesehenen Ausgleichsleistungen ist die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit zur Gewährung der Leistungen sachgerecht.

Nach Artikel 2 § 23 Abs. 1 ist die Bundesanstalt für Arbeit auch für die - vorrangige - bevorzugte berufliche Fortbildung nach dem 2. Abschnitt des Artikels 2 zuständig, so daß mit der vorgeschlagenen Regelung auch eine Verwaltungskonzentration erreicht werden kann.

Die Zahlung der Ausgleichsleistungen durch die Bundesanstalt für Arbeit soll nach vorstehendem Vorschlag eine Angelegenheit des Bundes sein.

Wegen der weitreichenden politischen Bedeutung der Gewährung von Ausgleichsleistungen soll die Regelung im Gesetz getroffen werden und nicht auf die Möglichkeit einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 5 AFG verwiesen werden.

Die Übertragung der Vollzugszuständigkeit auf die Bundesanstalt für Arbeit ist durch Artikel 87 Abs. 1 GG gedeckt; sie ist auch nicht systemfremd (vgl. etwa § 15 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz).

Die Entscheidung, welches Bundesressort mit der fachlichen Aufsicht betraut werden soll, kann dem Bund überlassen bleiben.

92/1/93

- 6 - C

(noch Ziff. 22a)

zu b):

Wird der Vollzug des Dritten Abschnitts (Gewährung von Ausgleichsleistungen) der Bundesanstalt für Arbeit übertragen, so entstehen keine Aufwendungen der Länder. Damit stellt sich auch nicht die Frage einer Beteiligung des Bundes an Aufwendungen der Länder.

Die Finanzierungszuständigkeit für Ausgleichsleistungen liegt gemäß Artikel 104 a GG beim Bund.